

**Abschnitt I**

**Außenwirtschaftsrecht  
auf einen Blick**



# 1. Überblick und Rechtsgrundlagen

Das Außenwirtschaftsrecht regelt „**außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen**“ im Zusammenhang mit dem Verkehr von vor allem außen- und sicherheitspolitisch sensiblen Gütern. Derartige Maßnahmen für grenzüberschreitende Vorgänge sind insbesondere

- Verbote,
- Genehmigungs- und
- Meldepflichten.

Den Kern des österreichischen Außenwirtschaftsrechtes bildet das **Außenwirtschaftsgesetz 2011** (BGBl. I 2011/26 idF BGBl. I 2013/37; nachfolgend „*AußWG 2011*“), welches zum Zweck der Anpassung der österreichischen Rechtslage an die unionsrechtlichen und intergouvernementalen Erfordernisse und der Bereinigung von bisher aufgetretenen Vollzugsproblemen neu gefasst wurde. Auch das Investitionskontrollgesetz (BGBl I Nr 87/2020; nachfolgend „*InvKG*“) ist hier zu nennen.

Ähnliche Maßnahmen gibt es beispielsweise auch für die Verbringung von Arzneiwaren, Blutprodukten und Produkten natürlicher Heilvorkommen („*Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010*“), Lebensmittel („*Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz*“), Lebewesen („*Tierseuchengesetz*“) oder etwa Kulturgüter („*Denkmalschutzgesetz*“), die allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Publikation sind.

Das AußWG 2011 setzt unter anderem die Richtlinie 2009/43/EG betreffend die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union um, was bis zum 30.06.2011 zu erfolgen hatte. Weiters erachtete es der Gesetzgeber für sinnvoll, die österreichische Rechtslage an die mit Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates präzisierten Genehmigungskriterien anzupassen. Zweckmäßig erschien dem Gesetzgeber auch die Festlegung von begleitenden nationalen Regelungen zur damals neuen Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, die neue Regelungen und Begriffsbestimmungen einführte. Anpassungen waren aber auch aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 21.04.2010, Nr. 92/E, sowie aufgrund der Erfahrungen der Vollzugspraxis notwendig (ErläutRV 1073 BIGNR 24.GP 1 und 4).

Im Einzelnen führte dies zu **folgenden wesentlichen Neuerungen** (ErläutRV 4):

Aufgrund der **Richtlinie 2009/43/EG** waren folgende Novellierungen erforderlich:

1. Schaffung eines Systems aus Allgemein-, Global- und Einzelgenehmigungen im Verkehr mit Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union, das das bis dahin in Österreich vorgesehene System von Meldepflichten mit Untersagungsrecht ersetzt.
2. Ausgestaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflagen und nachträglichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Anschluss an eine Verbringung innerhalb dieser.
3. Vorschriften über die Zertifizierung von Unternehmen, die bestimmte Standards erfüllen. An diese Unternehmen dürfen Verteidigungsgüter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten stets im Rahmen einer Allgemeingenehmigung geliefert werden.

Zur neuen **Dual-Use-Verordnung** waren folgende Begleitvorschriften notwendig:

1. Anpassung von Definitionen.
2. Neue Regelungen betreffend die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zwischen Drittstaaten.
3. Einführung neuer nationaler Kontrollen der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Umsetzung des **Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP** in nationales Recht erforderte folgende Anpassungen:

1. Präzisere Regelungen der Genehmigungskriterien im Interesse der Rechtssicherheit.
2. Genauere Regelungen zur Prüfung der Endverwendung einschließlich der routinemäßigen Vorlage von geeigneten Endverwendungsbestätigungen.

Aufgrund von **Erfahrungen aus der Praxis** waren nach Ansicht des Gesetzgebers folgende Neuerungen umzusetzen:

1. Bestimmungen zur effizienteren Umsetzung von internationalen Embargomaßnahmen.
2. Neue Regelungen, die zur Einrichtung interner Sicherungssysteme verpflichten oder Anreize dafür schaffen.
3. Neue Regelungen im Zusammenhang mit der elektronischen Antragsstellung.

Neben dem AußWG 2011 bildet **unmittelbar anwendbares Unionsrecht** (siehe § 1 Abs 1 Z 24 AußWG 2011) eine Rechtsgrundlage für außenhandelsrechtliche Maßnahmen.

Hinzu treten Maßnahmen **in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen**. Dazu zählen Maßnahmen aufgrund einer vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gemeinsamen Aktion oder eines vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gemeinsamen Standpunkts, aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (siehe insbesondere §§ 14 Abs 1 Z 4, 15 Abs 1 Z 2, 18 Abs 1 Z 3, 19 Abs 1 und 25 Abs 1 AußWG 2011). Verbindliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen haben vor allem Embargomaßnahmen gegen Drittländer zum Inhalt.

Restriktive Maßnahmen aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind mit Verordnung durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort umzusetzen. Die Verordnung hat jene Drittstaaten festzulegen, die einem Waffenembargo unterliegen sowie jene Vorgänge festzulegen, die aufgrund derartiger Rechtsakte einer Genehmigungspflicht, einem Verbot oder einer Meldepflicht unterliegen.

Völkerrechtliche Verpflichtungen existieren aber auch im Bereich der Rüstungskontrolle und der Kontrolle des Technologietransfers (siehe § 4 AußWG 2011). Zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen zählen etwa der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl III 1999/38, s. Abschnitt V) und das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung (BGBl III 1999/38; s. Abschnitt V).

Das Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen (BGBl. I 2010/36 idF BGBl. I 2015/37, s. Abschnitt II) („*Sanktionengesetz 2010*“) ermächtigt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates derartige völkerrechtlich festgelegte Maßnahmen bzw. Embargos durch Verordnung in nationales Recht umzusetzen. Betrifft die Maßnahme das Einfrieren von Vermögenswerten oder die Untersagung der Bereitstellung von Vermögenswerten hinsichtlich Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich daran beteiligen, kommt diese Verordnungsermächtigung der Österreichischen Nationalbank zu. Die Erlassung oder Aufhebung einer solchen Verordnung der Österreichischen Nationalbank bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, bei Gefahr im Verzug genügt allerdings die Zustimmung des Bundeskanzlers.

## 2. Außenwirtschaftsgesetz

### 2.1 Allgemeines

Das AußWG 2011 gliedert sich wie folgt: Nach den Begriffsbestimmungen im ersten Hauptstück, legt das zweite Hauptstück die Kriterien für die Genehmigung von grundsätzlich den außenhandelsrechtlichen Vorgängen unterliegenden Beschränkungen fest. Das dritte Hauptstück befasst sich mit den Beschränkungen im Verkehr mit Drittstaaten, und zwar unterteilt nach dem Güterverkehr und der technischen Unterstützung. Das vierte Hauptstück widmet sich der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union. Das fünfte Hauptstück ergänzt die Bestimmungen zur Durchführung der Chemiewaffenkonvention (CWK) und Biotoxinkonvention.

Das sechste Hauptstück enthält allgemeine Vorschriften über Beschränkungen inklusive der organisatorischen Sicherungsmaßnahmen sowie über Form und Inhalt von Anträgen und Meldungen. Das siebente Hauptstück befasst sich mit den Überwachungsmaßnahmen. Das zehnte Hauptstück enthält die Strafbestimmungen und die zivilrechtlichen Begleitbestimmungen.

Das **AußWG 2011** trat mit **01.10.2011** in Kraft. Die Bestimmungen des vierten Hauptstückes traten aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben mit **30.06.2012** in Kraft.

### 2.2 Begriffe

#### 2.2.1 Güter

„*Außenhandelsrechtliche Maßnahmen*“ existieren insbesondere für den Verkehr mit Gütern, mit denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheit von Menschen einhergehen könnte. Es handelt sich dabei beispielsweise um Verteidigungsgüter (Militärgüter), Waffen, Folterwaren, Chemikalien und bakteriologische (biologische) Substanzen.

Die staatliche Kontrolle grenzüberschreitender Vorgänge unter anderem mit Militärgütern leuchtet ein. Militärgüter sind als Single-Use-Güter für militärische Zwecke konstruiert oder verändert worden. Beispielhaft zählen dazu Fahrzeuge, die zu militärischen Verwendungszwecken konstruiert wurden ebenso wie solche, die mit einer Waffenhalterung oder spezieller Panzerung versehen sind. In der Praxis bereitet die Auslegung der Formulierung „*für militärische Zwecke konstruiert oder verändert*“ in Detailfragen mitunter Schwierigkeiten.

In der Praxis bedeutsam ist, dass auch Vorgänge mit sogenannten „*Gütern mit doppeltem Verwendungszweck*“ einer „*außenhandelsrechtlichen Maßnahme*“ unterliegen. Dabei handelt es sich um Güter und Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Daraus folgt, dass die Verbringung von Waren, die auf den ersten Blick nicht mit Waffen oder Verteidigungsgütern im Zusammenhang stehen, außenhandelsrechtlich genehmigungs- oder meldepflichtig bzw. gänzlich verboten sein kann.

In Österreich wurden erstinstanzlich beispielsweise „*Kraftwerkskomponenten*“ eines Kernkraftwerkes als **Dual-Use-Güter** qualifiziert, da „*nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden*“ könne, ob diese Waren einer „*mißbräuchliche[n] Verwendung für die Entwicklung, Herstellung, Umschlag, Handhabung, Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung nuklearer Waffen, die Gegenstand entsprechender Nichtverbreitungsregelungen*“ sind, zugeführt werden. Diese erstinstanzliche Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshof allerdings aufgehoben, da sich die Behörde „*mit der Frage der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht auseinandergesetzt*“ hat (VwGH 28.10.1997, 97/04/0096).

Der außenhandelsrechtliche Begriff der „*Güter*“ ist weit gefasst und umfasst gemäß § 1 Abs 1 Z 1 AußWG 2011 „*Waren, Software oder Technologie*“.

Gemäß Z 2 dieser Bestimmung sind unter Waren physisch greifbare Sachen zu verstehen, „*die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können*“. Auch „*Elektrizität*“ ist von diesem Begriff umfasst.

**Wertpapiere und Zahlungsmittel** sind vom Warenbegriff des AußWG 2011 ausdrücklich ausgenommen. Der grenzüberschreitende Verkehr mit Wertpapieren und Zahlungsmitteln (Banknoten und Münzen mit gesetzlicher Zahlkraft) ist im Devisengesetz 2004 geregelt. Das Devisengesetz 2004 zählt nicht zum Außenwirtschaftsrecht im engeren Sinn. Es enthält aber Bewilligungspflichten, wenn dies beispielsweise aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, zur Aufrechterhaltung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, zur Vermeidung von bewaffneten Konflikten und im Interesse Österreichs ist. Nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen wird die Bewilligung von der Österreichischen Nationalbank erteilt.

Technologie ist gemäß Z 3 der Bestimmung „*technisches Wissen, insbesondere [...] zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist.*“

Der Begriff „Software“ wird im Gesetz nicht definiert. Der Gesetzgeber geht offensichtlich davon aus, dass dieser eindeutig genug ist und eine Legaldefinition daher nicht erforderlich ist.

### 2.2.2 Dienstleistung

Aber auch bestimmte Dienstleistungen, die etwa auf die Herstellung und die Verwendung solcher Güter abstellen, unterliegen außenhandelsrechtlichen Maßnahmen bzw. der außenhandelsrechtlichen Kontrolle.

### 2.2.3 Vorgänge

In den Anwendungsbereich des AußWG 2011 fallen Geschäfte und Transaktionen, die als „Vorgänge“ bezeichnet werden. Es handelt sich dabei im Kern um grenzüberschreitende Verkehrsvorgänge. Der Begriff umfasst die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren in das, aus dem oder durch das Zollgebiet der Europäischen Union, die Vermittlung, die Verbringung innerhalb der Europäischen Union, die technische Unterstützung, sowie sonstige Vorgänge. Für bestimmte Produkte unterliegen selbst innerstaatliche Vorgänge der außenhandelsrechtlichen Kontrolle (§§ 41 ff AußWG 2011).

### Ausfuhr

Der außenhandelsrechtliche Begriff der „Ausfuhr“ wird in § 1 Abs 1 Z 11 AußWG 2011 normiert. Bei der Ausfuhr handelt es sich um die Verbringung vom Bundesgebiet in einen Drittstaat, also in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist. Zur näheren Bestimmung des Begriffs „Ausfuhr“ wird teilweise auf den **Zollkodex** der Union (Unionszollkodex, **UZK**) verwiesen. Vom außenhandelsrechtlichen Begriff der Ausfuhr ist demnach Folgendes umfasst:

- Die Ausfuhr von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Europäischen Union (Ausfuhrverfahren im Sinne des Art. 269 UZK).
- Die Wiederausfuhr von Nichtunionswaren, die in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden und wieder aus dem Zollgebiet ausgeführt werden (Wiederausfuhr gemäß Art. 270 UZK).
- Die vorübergehende Ausfuhr im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs im Sinne von Art. 250 UZK.
- Die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien, Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer



Träger aus Österreich in ein Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union.

- Das Bereitstellen von Software oder Technologie in elektronischer Form von Österreich aus oder durch Personen oder Gesellschaften mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz in Österreich für Personen und Gesellschaften in Drittstaaten. Nicht nur der physische Transport von Technologie über die Außengrenze der Europäischen Union ist erfasst. Es genügt vielmehr die Möglichkeit des Zugriffs auf die Technologie aus einem Drittstaat.
- Letztlich ist auch die telefonische Weitergabe von Technologie vom Begriff der „Ausfuhr“ umfasst. Abweichend von der Rechtslage nach dem AußHG 2005, nach welcher die Technologie noch von einem vorhandenen Dokument verlesen werden musste und nur die exakte Beschreibung der Technologie am Telefon dem Verlesen gleichzuhalten war, genügt nach dem AußWG 2011 jegliche Beschreibung der Technologie am Telefon.

Der Begriff „Ausfuhr“ bezieht sich auf sämtliche Vorgänge, die die genannten Merkmale aufweisen, unabhängig davon ob es sich um einen Transfer zwischen von einander unabhängigen Unternehmen oder um einen solchen innerhalb eines Konzerns handelt.

## Einfuhr

Der Begriff „Einfuhr“ wird im AußWG 2011 nicht eigenständig definiert. In § 1 Abs 2 Kriegsmaterialgesetz (**KMG**) wird die Einfuhr als Verbringung von Waren über die Staatsgrenze angesehen. Erfolgt die Verbringung über die Staatsgrenze aus einem Drittstaat, liegt eine „Einfuhr“ im Sinne des Gesetzes vor. Erfolgt die Verbringung über die Staatsgrenze aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, so wird dies als „Verbringung innerhalb der Europäischen Union“ bezeichnet.

## Durchfuhr

Auch der Begriff der „Durchfuhr“ wird in § 1 Abs 1 Z 13 AußWG 2011 nun umfassender als bisher definiert. Demnach bedeutet „Durchfuhr“ die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel in einem Drittstaat, sofern die Güter nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen und die Beförderung auch durch Österreich erfolgt. Eine außenhandelsrechtliche „Durchfuhr“ liegt auch dann vor, wenn die Güter in Österreich umgeladen werden.

Ausgenommen ist die Verbringung von Gütern von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle. Werden Staatsgrenzen durch Staatsluftfahrzeuge überflogen, sind luftfahrtrechtliche Vorschriften zu beachten.

### Vermittlung

Unter Vermittlung („zwischen Drittstaaten“) ist im außenhandelsrechtlichen Sinne Folgendes zu verstehen (vgl § 1 Abs 1 Z 15 AußWG 2011):

- Die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat; die Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft müssen zumindest den Anschein erwecken, dass sie auf die Anbahnung oder den Abschluss eines konkreten Rechtsgeschäftes abzielen.
- Der Verkauf oder Kauf von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, zwecks Verbringung in einen anderen Drittstaat.
- Die Veranlassung eines Transfers von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, in einen anderen Drittstaat durch den Eigentümer; davon ausgenommen ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen wie Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung, die allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung.

Weiters liegt gemäß § 1 Abs 1 Z 16 AußWG 2011 eine außenhandelsrechtlich relevante Vermittlung vor, wenn die genannten Vermittlungsvorgänge aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union („aus der Europäischen Union“) in einen Drittstaat erfolgen. Derartige Vorgänge werden zwar nur in wenigen Fällen einer Genehmigungspflicht unterworfen, da davon ausgegangen werden muss, dass sie jedenfalls von einem anderen EU-Mitgliedsstaat als Ausfuhr kontrolliert werden. Sie sollen aber dann nach österreichischem Recht strafbar sein, wenn sie ohne eine solche Genehmigung oder entgegen einem Verbot dieses EU-Mitgliedsstaates erfolgen, da ebenso wie bei der Vermittlung zwischen Drittstaaten ein Österreichbezug gegeben ist (ErläutRV zu § 1 Abs 6).

### Technische Unterstützung

Auch technische Unterstützungen unterliegen außenhandelsrechtlichen Maßnahmen.

„Technische Unterstützung“ ist gemäß § 1 Abs 1 Z 22 AußWG 2011 „jede technische Unterstützung, auch in mündlicher Form, in Verbindung mit der Reparatur,